



Weisungen für die Benützung der Turn- und Sporthallen

vom 01. Februar 2005



1. Für jede Veranstaltung ist ein/e Hallenchef/in, wenn möglich aus einem Ortsverein zu bestimmen. Bei überregionalen Anlässen übernimmt die Aufgabe ein Mitglied der Turnhallen-Aufsichtskommission oder der Hauswart.
2. Die Übernahme der Anlagen ist spätestens auf den letzten Arbeitstag vor dem Anlass mit dem Hauswart zu vereinbaren, die Rückgabe auf den folgenden Arbeitstag. An Samstagen, Sonn- und Feiertagen steht der Hauswart den Veranstaltern nicht zur Verfügung. Allfällige Mängel sind bei der Übernahme zu rapportieren.
3. Sämtliche Schäden sind dem Hauswart mit dem Namen der Verursacherin/des Verursachers zu melden. Für Diebstahl am Eigentum der Benützenden lehnt die Gemeinde jegliche Haftung ab. Schutzmassnahmen oder Versicherungen sind Sache der Benützenden.
4. Rauchen ist in allen Turn- und Sporthallen sowie in den Nebenräumen verboten. Das Mitnehmen von Speisen und Getränken in die Hallen ist untersagt. Die Konsumation ist auf die Tribüne, die Korridore und Garderoben zu beschränken.
5. In allen Hallen besteht ein absolutes Verbot der Anwendung von Harzen. Die Turn- und Sporthallen dürfen nur mit sauberen Turnschuhen betreten werden.
6. Für eine zweckmässige Parkordnung für Fahrräder und Motorfahrzeuge ist der veranstaltende Verein verantwortlich. Bei grossen Anlässen ist dem Gemeinderat frühzeitig ein Verkehrs- und Parkplatzkonzept einzureichen. Die Aussenanlagen sind ebenfalls unter Kontrolle zu halten. Es wird empfohlen, die Zufahrt zu den Parklätzen mit Wegweiser zu signalisieren. Das allgemeine Fahrverbot bei der Einmündung soll dann abgedeckt werden.
7. Sämtliche Geräte sind wieder an dem für sie bestimmten Ort zu versorgen (Siehe Boden- und Farbmarkierungen). Niedersprungmatten sind auf dem Transportwagen oder am vorgesehenen Platz anzugurten.
8. Die Turn- und Sporthallen inklusive Garderoben und Korridore sind besenrein zu verlassen. Grössere Wasserlachen in den Garderoben sind aufzunehmen. Rückstände von Magnesia auf dem Boden und an Geräten sind zu entfernen. Während den Schulferien ruht auch der Hausdienst. Den Benützerinnen/Benützern obliegt dann die Pflicht für eine minimale Reinigung (Staub abstoßen). Die Geräte stehen zur Verfügung.



- 9.** Die Hallenbeleuchtung ist auszuschalten. Die Hallen und die Eingangstüren sind abzuschliessen.

- 10.** Bei der Hallenrückgabe an die Gemeinde werden allfällige Schäden und Inventarverluste festgestellt und der geschuldeten Miete aufgerechnet.

- 11.** Die Verantwortlichen erklären ausdrücklich mit Ihrer Unterschrift, diese Weisungen gelesen und verstanden zu haben. Sie verpflichten sich zu deren Erhaltung.

- 12.** Diese Weisungen treten sofort in Kraft. Sie ersetzen die Weisungen vom 18.04.1994.

Frenkendorf, 01. Februar 2005

Der Gemeinderat